



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART
STABSSTELLE ENERGIEWENDE, WINDENERGIE UND KLIMASCHUTZ

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Landratsamt Schwäbisch Hall
Bau- und Umweltamt
z. Hd. Frau Alvensleben
Karl-Kurz-Straße 44
74507 Schwäbisch Hall

Stuttgart 16.09.2024
Name Indra Blanke
Durchwahl 0711 904-12112
Aktenzeichen -
(Bitte bei Antwort angeben)

Per E-Mail an: a.alvensleben@lrasha.de

Widerspruchsverfahren gegen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung des Landratsamts Schwäbisch Hall vom 10.11.2021 zur Erweiterung des zugelassenen Betriebs der Windenergieanlage "WEA ORL6" um den Zeitraum vom 16.09. bis 15.11. eines jeden Jahres von einer Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang

Stellungnahme zum Antrag auf artenschutzrechtliche Ausnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Alvensleben,

das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Naturschutzbehörde zu der beantragten artenschutzrechtlichen Ausnahme wie folgt Stellung:

Nach Prüfung des Antrags auf artenschutzrechtliche Ausnahme vom 23.04.2024, zuletzt konkretisiert mit Schreiben vom 31.07.2024, können wir Ihnen mitteilen, dass für das Vorhaben, so wie in den uns vorgelegten Unterlagen beschrieben, die Voraussetzungen für die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 45b Abs. 8 BNatSchG unter Erteilung der nachstehend genannten Nebenbestimmungen unserer Ansicht nach vorliegen.

Das Regierungspräsidium Stuttgart als höhere Naturschutzbehörde stimmt daher der Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme im Rahmen des aktuell bei Ihnen anhängigen Widerspruchsverfahrens zu und bittet, diese Genehmigung mit allen nachfolgenden Nebenbestimmungen zu versehen:

1. Erfolgt zwischen dem 16.09. und dem 31.10. ein Bewirtschaftungsereignis, insbesondere Mahd, Ernte oder Feldumbrucharbeiten (Pflügen und Mulchen), im Umkreis von 300 Metern um die Windenergieanlage, so ist die Windenergieanlage an diesem Tag mit Beginn des Ereignisses sowie an den drei darauffolgenden Tagen, jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang, abzuschalten.
2. Die Windenergieanlage ist im Zeitraum zwischen dem 16.09. und dem 31.10. eines jeden Jahres wie folgt abzuschalten:
 - a. 45 Minuten vor Sonnenaufgang bis zum Sonnenaufgang
 - b. Vier Stunden vor Sonnenuntergang bis Sonnenuntergang
3. Im zentralen Prüfbereich (1200 Meter) um die Windenergieanlage, insbesondere im nahegelegenen Lietenholz, ist zwischen dem 16.09. und dem 31.10. eines jeden Jahres einmal wöchentlich die Schlafplatzansammlung des Rotmilans durch den Betreiber zu kontrollieren. Die Kontrolle findet entweder morgens oder abends während der Dämmerungsphasen bei geeigneter Witterung für jeweils zwei Stunden statt. Die Ergebnisse sind zu protokollieren.
4. Das Ergebnis des unter 3. beauftragten Monitorings ist der unteren und der höheren Naturschutzbehörde (Referat 56) bis zum 31.12. eines jeden Jahres vorzulegen. Gleichzeitig weist die Betreiberin die Einhaltung der unter 2. beauftragten Abschaltzeiten nach. Die Nachweise sind in elektronischer Form vorzulegen.
5. Sofern vom Betreiber der Anlage fachgutachterlich nachgewiesen werden kann, dass in einem Umkreis von 1200 Metern um den Anlagenstandort über einen Zeitraum von drei aufeinanderfolgenden Jahren keine Schlafplatzansammlung des Rotmilans vorliegt, kann die untere Naturschutzbehörde in Rücksprache mit der höheren Naturschutzbehörde die unter 2. beauftragten Abschaltzeiten aussetzen. Im Falle der Feststellung einer erneuten Schlafplatzansammlung tritt die unter 2. beauftragten Abschaltzeiten wieder in Kraft.

Begründung:

I.

Die Windenergieanlage ORL6 (im weiteren WEA ORL6) wurde 2016 in Betrieb genommen und befindet sich auf Braunsbacher Gemarkung im Landkreis Schwäbisch Hall. Nach einer Teilverzichtserklärung der Firma EE Bürgerenergie Braunsbach GmbH & Co. KG, vertreten durch die prometheus Rechtsanwaltsgesellschaft mbH (im Weiteren: Betreiberin) aus dem Jahr 2018 durfte die Anlage zunächst nur zwischen dem 16.11. und dem 15.02. eines jeden Jahres tagsüber betrieben werden. Am 10.11.2021 erteilte das Landratsamt Schwäbisch Hall eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Erweiterung des zugelassenen Betriebs der Windenergieanlage „WEA ORL6“ um den Zeitraum vom 16.09. bis 15.11. eines jeden Jahres von einer Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang. Gegen diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung legte der Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Baden-Württemberg e.V. Widerspruch ein.

Der Widerspruchsführer trägt gegen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung vor, dass die Erweiterung der Betriebszeiten der WEA ORL6 vom 16.09. bis 15.11 eines jeden Jahres zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko für den Rotmilan führe, da dieser im Spätsommer bis Herbst Schafgemeinschaften von zeitweise über 20 Tieren im unmittelbar südlich an die WEA ORL6 angrenzende Waldinsel Lietenholz bilde. Die übernachtenden Rotmilane flögen mit Beginn der Morgendämmerung aus dem Wald und suchten auf dem angrenzenden Offenland nach Nahrung. Auch tagsüber hielten sich die Tiere im Bereich des Lietenholzes auf, da die Tiere in dieser Zeit ihr Großgefieder wechselten und daher nur eingeschränkte Flugfertigkeiten hätten. Abends flögen die Individuen wieder in den Wald zu ihren Schlafplätzen. Im Laufe des Oktobers reduziere sich dann die Anzahl der Individuen. Durch die hohe Individuenzahl in und um diese Waldinsel seien häufige Aufenthalte im Nahbereich der WEA ORL6 festzustellen, zumal diese Anlage auch in einem geeigneten und regelmäßig genutzten Nahrungshabitat stehe. Weiter liege die WEA ORL6 in einem Dichtezentrum des Rotmilans. Dies sei ebenfalls ein Indiz dafür, dass vor Ort eine günstige Habitatausstattung mit guter Nahrungsverfügbarkeit bestehe. Das Vorliegen eines Dichtezentrums spiele daneben auch bei der Bildung von anschließenden Schlafgemeinschaften eine Rolle, da sich diese oft aus den vorhandenen Brutpaaren und ihren Jungtieren zusammensetze.

Die Betreiberin wendet gegen den Vortrag des Widerspruchsführers zunächst ein, dass kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für den Rotmilan aufgrund der Betriebszeiterweiterung gegeben sei. Es genüge vielmehr, dass die WEA ORL6 während der Horstbindungszeiten abgeschaltet bleibe. Es lägen zwar keine Schlafgesellschaften vor, jedoch komme es hierauf auch nicht an. Für die Annahme eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos komme es vielmehr auf bestehende Flugkorridore zu Nahrungsplätzen im Bereich der WEA an. Die Tiere verteilten sich jedoch diffus im Gebiet, Flugrouten seien nicht erkennbar. Außerdem seien rund um den Lietenholz geeignete Nahrungshabitate verfügbar. Im Übrigen komme es nicht auf den von den LUBW-Hinweisen vorgegeben Mindestabstand für Ruhestätten von Greifvögeln von 1000m an. Die LUBW beschränke sich insoweit auf Horste, nicht auf sonstige Ruhestätten. Auch die Einordnung des betroffenen Bereichs als Dichtezentrum des Rotmilans führe nicht zu einer anderen Bewertung.

Da das Landratsamt Schwäbisch Hall dem Widerspruch nicht abhelfen konnte, legte es den Widerspruch sowie die zugehörigen Verfahrensakten mit Schreiben vom 29.07.2022 dem Regierungspräsidium Stuttgart vor. Nach Durchsicht der Akten verwies das Regierungspräsidium Stuttgart das Verfahren mit Schreiben vom 20.02.2023 zur Nachholung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zurück an das Landratsamt Schwäbisch Hall. Für die Details betreffend das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren sowie den Widerspruch wird auf die Widerspruchsakte Bezug genommen.

Mit Schreiben vom 23.04.2024, zuletzt konkretisiert mit Schreiben vom 31.07.2024, hat die Betreiberin der WEA ORL6 einen Antrag auf artenschutzrechtliche Ausnahme beim Landratsamt Schwäbisch Hall gestellt. Nicht nur habe die Betreiberin einen Anspruch auf Erteilung der artenschutzrechtlichen Ausnahme, auch liegen die Voraussetzungen für die Erteilung einer solchen vor. Der Betrieb von Windenergieanlagen liege im überragenden öffentlichen Interesse. Dies ergebe sich neben § 45b Abs. 8 Nr. 1 BNatSchG auch aus § 2 EEG 2023 sowie aus Art. 3 der EU-Notfall-Verordnung. Auch liege der Betrieb der Windenergieanlage auch im Interesse der öffentlichen Sicherheit. Weiterhin seien keine zumutbaren Alternativen ersichtlich. Standortalternativen entfielen schon deshalb, weil die Windenergieanlage bereits stehe und in Betrieb sei. Aber auch Ausführungsalternativen kommen nicht in Betracht. Ein Nichtbetrieb im Zeitraum zwischen dem 16.09. und dem 15.11. eines jeden Jahres im Sinne einer „Null-Variante“ sei insoweit nicht zumutbar. Schließlich gefährde die Entnahme des Horstes nicht den Erhaltungszustand der lokalen Population des Rotmilans, da dieser eine stabile Population

aufweise. Für die Details betreffend die beantragte artenschutzrechtliche Ausnahme wird auf die zugehörigen Akten Bezug genommen.

II.

1. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG konkretisiert dieses Tötungs- und Verletzungsverbot dahingehend, dass ein Verstoß hiergegen nur dann vorliegt, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Beim Rotmilan handelt es sich um eine streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG.

Nach den mit Bildbelegen dokumentierten Unterlagen der NABU Ortsgruppe Schwäbisch Hall (seit 2020) kommt es im Lietenholz in unterschiedlichen Größenordnungen und Anwesenheitsdauern zu nachbrutzeitlichen Schlafgesellschaften des Rotmilans. Dies spricht für die Herausbildung einer regelmäßigen Schlafplatz-Tradition, die prognostisch auch in kommenden Jahren aufgrund der zunehmend mildereren Witterung im Herbst und Winter einer zeitlich nach hinten verschobenen Abwanderung in die Winterquartiere führen wird. Die gutachterliche Fokussierung auf die Frage, ob ein regelmäßig und häufig frequentierter Flugkorridor im Sinne verdichteter Flugbewegungen vorliegt bzw. eine gleichmäßige Verteilung der Nachweise ohne Schwerpunktverkommen im Einwirkungsbereich der WEA ORL 6 festzustellen ist, greift insoweit zu kurz. Wesentlich ist vielmehr, dass bei Vorhandensein von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Mindestabstand von 1000 m zur WEA-Anlage und der dadurch ausgelösten Flugbewegungen im Nahbereich der Anlage, von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen ist (LUBW-Hinweise Vögel 2021, S.159). Diese Annahme konnte bislang nicht entkräftet werden. Innerhalb des beantragten Zeitraums von 16.09. bis 15.11. ist nach gegenwärtiger Kenntnislage aus fachlicher Sicht nur ein Betrieb ab dem Zeitpunkt der Auflösung der Schlafplatzgesellschaft (aktuell) Mitte Oktober möglich. Durch die nachgewiesene Anwesenheit nahrungssuchender Rotmilane bis Ende Oktober ist jedoch auch die zweite Oktoberhälfte durchaus noch als kritisch zu betrachten. Ein Vollbetrieb

kann daher erst ab dem 01.11. eines jeden Jahres ohne Überschreitung der Signifikanzschwelle erfolgen.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist daher betroffen. Zur Realisierung des Vorhabens bedarf es daher einer artenschutzrechtlichen Ausnahme.

2. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 S. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 45b Abs. 8 BNatSchG kann erteilt werden.

a) Nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 4 BNatSchG kann die artenschutzrechtliche Ausnahme erteilt werden, wenn dies im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt liegt. Nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 BNatSchG kann eine artenschutzrechtliche Ausnahme erteilt werden, wenn dies aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, erforderlich ist. Beide Ausnahmegründe werden durch § 45b Abs. 8 Nr. 1 BNatSchG dahingehend modifiziert, dass der Betrieb von Windenergieanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Im vorliegenden Fall betrifft die beantragte artenschutzrechtliche Ausnahme den Betrieb einer bereits bestehenden Windenergieanlage. Ein Ausnahmegrund liegt daher gemäß §§ 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 4, 5, 45b Abs. 8 Nr. 1 BNatSchG vor.

b) Weiterhin darf die artenschutzrechtliche Ausnahme nur erteilt werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie weitergehende Anforderungen enthält.

aa) Zumutbare Alternativen sind nicht ersichtlich.

Da die Windenergieanlage bereits errichtet und zumindest teilweise in Betrieb genommen wurde, kommen Standortalternativen nicht in Betracht.

Eine Ausführungsalternative zum grundsätzlichen Betrieb der Anlage ist nicht ersichtlich. Insoweit muss geprüft werden, ob die in Rede stehende Handlung oder Maßnahme nicht in einer Weise verwirklicht werden kann, die keine oder zumindest geringere Beeinträchtigungen der betroffenen Art mit sich bringt (vgl. Gellermann, Land-

mann/Rohmer Umweltrecht, § 45 BNatSchG, Rn. 29). Ein Betrieb ohne Beeinträchtigung der örtlichen Rotmilanpopulation ist nicht ersichtlich. Allerdings kann durch die in den Nebenbestimmungen festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen die Beeinträchtigungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Insoweit steht ein mögliches Antikollisionssystem nicht als geeignete Vermeidungsmaßnahme bereit. Die Anlage befindet sich unmittelbar am nördlichen Waldrand des Lietenholzes. Aus fachlicher Sicht ist der Zeitraum, welchen die Anlage benötigt, um derart langsamer zu werden, dass der anfliegende Rotmilan nicht verletzt oder getötet wird, zu groß.

Durch die zu den An- und Abflugzeiten festgesetzten Abschaltzeiten kann das Tötungsrisiko bereits deutlich reduziert werden. Während der morgendliche Abflug regelmäßig zügig erfolgt, zeigen die Beobachtungen vor Ort, dass die Rückkehr zu den Schlafplätzen regelmäßig länger dauert, sodass hierfür eine deutlich längere Abschaltung erfolgen muss. Unter Beachtung der oben aufgeführten Nebenbestimmungen kann im vorliegenden Fall daher festgestellt werden, dass sich das vorliegende signifikant erhöhte Tötungsrisiko verringert, wenn auch nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann. Die Nebenbestimmungen sind daher erforderlich, um die im Rahmen des Betriebs auftretenden Beeinträchtigungen auf ein Minimum zu beschränken.

Ob die veränderten Abschaltzeiten tatsächlich eine zumutbare Alternative im Sinne des § 45b Abs. 9 BNatSchG darstellt, ist mittels der in Anlage 2 zu § 45b BNatSchG dargestellten Formel zu ermitteln.

bb) Daneben ist auch von keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der betroffenen Art auszugehen. Insoweit sind die an § 45 Abs. 7 BNatSchG vorgenommenen Modifikationen in § 45b Abs. 8 Nr. 4, 5 BNatSchG anzuwenden. Hiernach gilt § 45 Abs. 7 BNatSchG mit der Maßgabe, dass dessen Voraussetzungen hinsichtlich des Erhaltungszustands vorliegen, wenn sich der Zustand der durch das Vorhaben jeweils betroffenen lokalen Population unter Berücksichtigung von Maßnahmen zu dessen Sicherung nicht verschlechtert. Die Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG hinsichtlich des Erhaltungszustands liegen aber auch dann vor, wenn auf Grundlage einer Beobachtung im Sinne des § 6 Absatz 2 zu erwarten ist, dass sich der Zustand der Populationen der betreffenden Art in dem betroffenen Land oder auf Bundesebene unter Berücksichtigung von Maßnahmen zu dessen Sicherung nicht verschlechtert.

Nach der aktuell gültigen Roten Liste Baden-Württembergs wird der Rotmilan in seinem Bestand (2800-3400 Brutpaare) als ungefährdet bewertet. Über den Bestand im Landkreis Schwäbisch-Hall liegen zwar keine Angaben zum Brutbestand vor, doch wird aus

der vorhandenen Naturlausstattung im Naturraum Schwäbisch-Fränkische Waldberge innerhalb der Großlandschaft Schwäbisches Keuper-Lias-Land (zahlreiche Waldrandbereiche, reich strukturierte Landschaft) davon ausgegangen, dass die Habitatansprüche vielerorts erfüllt sind und mit dem Verlust eines Brutpaares keine bzw. allenfalls vorübergehende Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population verbunden ist. Gleichzeitig weisen wir jedoch darauf hin, dass das Land Baden-Württemberg mit etwa 20 % des europäischen Brutbestands eine hohe Verantwortung für diese Art trägt.

c) Schließlich liegt die Erteilung der artenschutzrechtlichen Ausnahme nicht im Ermessen der zuständigen Behörde. Vielmehr hat die Betreiberin einen Anspruch auf Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme, soweit deren Voraussetzungen vorliegen, § 45b Abs. 8 Nr. 6 BNatSchG.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Indra Blanke